

# TE Vwgh Erkenntnis 2006/4/27 2005/20/0645

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.04.2006

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;  
10/07 Verwaltungsgerichtshof;  
40/01 Verwaltungsverfahren;  
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

## Norm

AsylG 1997 §23;  
AsylG 1997 §24a Abs9 idF 2003/I/101;  
AsylG 1997 §7;  
AsylG 1997 §8;  
AVG §68 Abs1;  
VwGG §42 Abs2 Z3 litb;  
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;  
VwRallg;  
ZustG §2 Abs5 idF 2004/I/010;  
ZustG §2 Z5 idF 2004/I/010;  
ZustG §4;  
ZustG §8 Abs1;  
ZustG §8 Abs2;  
ZustG;

## Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Giendl sowie die Hofräte Dr. Nowakowski, Dr. Sulzbacher und Dr. Berger und die Hofrätin Dr. Pollak als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Weiss, über die Beschwerde des A in A, geboren am 1. Mai 1980, vertreten durch Dr. Alfred Steinbuch, Rechtsanwalt in 2620 Neunkirchen, Herrengasse 7, gegen den Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates vom 18. Oktober 2005, Zi. 261.683/2-X/28/05, betreffend Zurückweisung eines Asylantrages wegen entschiedener Sache (weitere Partei: Bundesministerin für Inneres), zu Recht erkannt:

## Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 991,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

## Begründung

Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger von Pakistan, reiste seinen Angaben zufolge am 3. November 2003 über den Flughafen Wien-Schwechat in das Bundesgebiet ein und beantragte im Zuge der niederschriftlichen Befragung durch die Grenzpolizeibehörde am 4. November 2003 die Gewährung von Asyl. Der Beschwerdeführer wurde am 6. November 2003 vom Bundesasylamt in der Außenstelle Traiskirchen, wohin er (nach der Aktenlage) vom "Sondertransitbereich" des Flughafens im Laufe des Vortages überstellt worden sein dürfte, zu seinem Asylantrag einvernommen. Anschließend wurde er ersucht, sich am nächsten Tag um 9.00 Uhr "zum Zwecke der Entscheidung über die Bundesbetreuung" beim örtlich näher beschriebenen "Infopoint" einzufinden. Dem Auszug aus dem Asylwerberinformationssystem ("AIS") vom 22. Jänner 2004 ist die am 7. November 2003 vorgenommene Eintragung zu entnehmen, dass die Aufnahme des Beschwerdeführers in die Bundesbetreuung nicht erfolgt sei ("KBB"), weil die "Aufnahmekapazität erschöpft" gewesen sei (vgl. AS 19).

Mit Bescheid vom 25. November 2003 wies das Bundesasylamt den Asylantrag des Beschwerdeführers gemäß § 7 Asylgesetz 1997 (AsylG) ab und stellte gemäß § 8 AsylG (idF vor der Novelle 2003) die Zulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers nach Pakistan fest. Im Kopf des Bescheides wurde angegeben, der Beschwerdeführer sei zuletzt ("zlt") im "Notquartier" des Bundesasylamtes in Traiskirchen wohnhaft ("whft") gewesen. Nachdem die Einholung einer Meldeauskunft ergeben hatte, dass der Beschwerdeführer in Österreich nie gemeldet gewesen sei, wurde dieser Bescheid dem Beschwerdeführer am 26. November 2003 unter Berufung auf § 8 Abs. 2 ZustG durch Hinterlegung im Akt zugestellt. In der Beurkundung der Hinterlegung wurde festgehalten, der "im Betreff Genannte" habe "die bisherige Abgabestelle verlassen und dies der Behörde nicht unverzüglich mitgeteilt". Eine Abgabestelle habe "nicht ohne Schwierigkeiten" festgestellt werden können.

Im Jänner 2004 wurde der Beschwerdeführer aus der Bundesrepublik Deutschland - dort war der Beschwerdeführer seinen Angaben zufolge am 8. November 2003 eingereist und hatte ebenfalls einen Asylantrag gestellt - im Rahmen eines Verfahrens nach der Dublin II-Verordnung von Österreich rückübernommen. Am 23. Jänner 2004 stellte der Beschwerdeführer einen weiteren Asylantrag, zu dem er erst am 8. Juni 2005 vernommen werden konnte.

Mit Bescheid vom 9. Juni 2005 wies das Bundesasylamt den Zweit'antrag gemäß § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurück. In der Begründung wurde über die Erledigung des ersten Antrages festgestellt, dieser sei mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 25. November 2003 abgewiesen worden und "dieser Bescheid erwuchs mit 11.12.2003 in Rechtskraft".

Die dagegen erhobene Berufung des Beschwerdeführers wurde mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 18. Oktober 2005 gemäß § 68 Abs. 1 AVG abgewiesen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Verwaltungsakten durch die belangte Behörde erwogen hat:

Die von der belangten Behörde bestätigte Zurückweisung des gegenständlichen Asylantrages wegen entschiedener Sache (nach § 68 Abs. 1 AVG iVm § 23 AsylG) setzt voraus, dass das Verfahren über den ersten Asylantrag rechtskräftig beendet ist. Wurde ein das Erstverfahren beendender Bescheid jedoch nicht rechtswirksam zugestellt, dann ist dieses Asylverfahren noch nicht rechtskräftig beendet, sondern weiterhin in erster Instanz anhängig. Die Zurückweisung eines Folgeantrages wegen entschiedener Sache käme davon ausgehend von vornherein nicht in Betracht (vgl. das hg. Erkenntnis vom 12. April 2005, Zl. 2004/01/0491, und daran anschließend das Erkenntnis vom 18. Oktober 2005, Zl. 2005/01/0215, mwN, sowie zuletzt das Erkenntnis vom 16. Februar 2006, Zl. 2006/19/0146). Daher hat der Verwaltungsgerichtshof auch schon ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es in einem über einen Folgeantrag geführten Verfahren Aufgabe der Asylbehörden ist, sich mit der Zustellung des das Erstverfahren beendenden Bescheides näher auseinander zu setzen. Gibt die Aktenlage ausreichend Anlass, Überlegungen zur Wirksamkeit der Zustellung anzustellen und allenfalls auch entsprechende Ermittlungen vorzunehmen, so bewirkt deren Unterbleiben - ungeachtet des Umstandes, dass die Partei diese Frage im Verwaltungsverfahren nicht releviert hatte - einen wesentlichen Verfahrensmangel, der in der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig aufgezeigt werden kann (vgl. auch dazu das schon erwähnte Erkenntnis Zl. 2004/01/0491).

In der Begründung des angefochtenen Bescheides führte die belangte Behörde in Bezug auf die Erledigung des ersten Asylantrages - wie schon die Erstbehörde - nur aus, der Bescheid des Bundesasylamtes vom 25. November 2003 sei "in

Rechtskraft erwachsen". Das bestreitet die Beschwerde mit dem Hinweis, die Zustellung dieses Bescheides sei "nicht ordnungsgemäß" erfolgt.

Die nicht weiter begründete Annahme der belangten Behörde, der erwähnte, im Erstverfahren ergangene Bescheid des Bundesasylamtes sei "in Rechtskraft erwachsen", hätte vorausgesetzt, dass die vorgenommene Zustellung dieses Bescheides an den Beschwerdeführer durch Hinterlegung bei der Behörde wirksam war. Auf Grund welcher Überlegungen die belangte Behörde das unterstellte, ist dem angefochtenen Bescheid nicht zu entnehmen. Vielmehr wurde schon in der Wiedergabe des Verfahrensganges nicht erwähnt, dass die Zustellung durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch in Anwendung des § 8 Abs. 2 iVm § 23 ZustG erfolgt war. Demzufolge fehlen auch daran anknüpfende Ausführungen über das Vorliegen der dafür notwendigen Voraussetzungen. Diese wären aber am Maßstab der einleitend wiedergegebenen Rechtsprechung im vorliegenden Fall geboten gewesen:

§ 8 ZustG lautet:

"Änderung der Abgabestelle

§ 8. (1) Eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, hat dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wird diese Mitteilung unterlassen, so ist, soweit die Verfahrensvorschriften nicht anderes vorsehen, die Zustellung durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch vorzunehmen, falls eine Abgabestelle nicht ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann."

Die im Abs. 1 normierte Mitteilungspflicht bezieht sich auf die "Änderung" der "bisherigen Abgabestelle". Sie setzt also voraus, dass die Partei (während des Verfahrens) über eine "Abgabestelle" (im Sinne des hier maßgeblichen § 4 ZustG idF vor der Novelle BGBI. I Nr. 10/2004; vgl. nunmehr § 2 Z 5 ZustG), insbesondere über eine Wohnung oder sonstige Unterkunft, verfügt hat. Ein Vorgehen nach § 8 Abs. 2 ZustG kommt daher - mangels Verletzung einer Mitteilungspflicht über eine Änderung der Abgabestelle - nicht in Betracht, wenn die Partei (schon von Anfang an) keine Abgabestelle hatte (vgl. das hg. Erkenntnis vom 26. Juni 1996, Zl. 95/20/0129, und daran anschließend etwa das Erkenntnis vom 20. November 2001, Zl. 2000/09/0018).

Die belangte Behörde hat zu dieser Frage - wie erwähnt - keine Feststellungen getroffen, die aber deshalb erforderlich gewesen wären, weil sich der einleitend wiedergegebenen Aktenlage nicht entnehmen lässt, dass der Beschwerdeführer im maßgeblichen Zeitraum zwischen seiner Asylantragstellung und der hier in Rede stehenden Zustellung am 26. November 2003 jemals über eine Abgabestelle verfügt hätte. Auch der Aktenvermerk des Bundesasylamtes über die Hinterlegung gibt darüber keinen Aufschluss, weil nicht nachvollziehbar ist, was mit der (offenbar formularmäßigen) Wendung, der Beschwerdeführer habe "die bisherige Abgabestelle verlassen" fallbezogen gemeint war.

Sollte dem aber die Vorstellung zugrunde gelegen sein, der Beschwerdeführer habe im Hinblick auf seinen kurzfristigen Aufenthalt im "Notquartier" des Bundesasylamtes Traiskirchen (vgl. den AIS-Ausdruck AS 17 unten:

"3.11.2003 bis 5.11.2003 Sondertransit, 5.11.2003 bis 7.11.2003 BAT") dort eine Abgabestelle gehabt, so könnte dieser Auffassung nicht gefolgt werden. Es kommen zwar auch Unterkünfte für Asylwerber in Pensionen, Hotels, Heimen und Lagern oder anderen Betreuungsstellen als "sonstige Unterkunft" im Sinne der genannten Bestimmungen des ZustG in Betracht und eine "sonstige Unterkunft" kann auch bei einem nur vorübergehenden, nicht auf Dauer angelegten Aufenthalt eine "Abgabestelle" darstellen (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 22. März 2000, Zlen. 99/01/0124, 0125; siehe auch das Erkenntnis vom 24. Jänner 1995, Zl. 94/20/0610). Doch bedarf es auch in diesen Konstellationen einer gewissen - hinsichtlich der Mindestdauer von den Umständen des Einzelfalles abhängigen - zeitlichen Verfestigung (vgl. zur "sonstigen Unterkunft" Wiederin, Zustellung bei Abwesenheit des Empfängers, ZfV, 1988, 222 ff, sowie die Darstellung von Lehre und Rechtsprechung bei Stumvoll in Fasching/Konecny, ZPO2 (2003), Rz 16 ff zu Anh § 87 ZPO (§ 4 ZustG)). Eine zweimalige Übernachtung und der Aufenthalt während eines Tages in einem "Notquartier" des Bundesasylamtes in der gegebenen Situation bewirken nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes aber noch nicht, dass dieser Unterkunft die Qualität einer "Abgabestelle" iSd ZustG zugebilligt werden könnte (vgl. auch den erst durch die - am 1. Mai 2004 in Kraft getretene, hier demnach noch nicht maßgebliche - AsylG-Novelle 2003 eingefügten § 24a Abs. 9 AsylG, wonach die Erstaufnahmestelle, in der sich der Asylwerber befindet, und die Unterkunft, in der der

Asylwerber versorgt wird, auch Abgabestellen für eine persönliche Zustellung nach dem ZustG sind; dieser Bestimmung liegt offenbar auch die Vorstellung zugrunde, dass die genannten Orte nicht in jedem Fall als "Abgabestelle" zu qualifizieren seien und es insoweit einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung bedürfe).

Der angefochtene Bescheid war im Hinblick auf die aufgezeigten Begründungsmängel gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Der Ausspruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2003.

Wien, am 27. April 2006

**Schlagworte**

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung  
VwRallg7Besondere Rechtsgebiete"zu einem anderen Bescheid"Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein  
Bindung der Behörde

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2006:2005200645.X00

**Im RIS seit**

30.05.2006

**Zuletzt aktualisiert am**

10.02.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)